

Gemeinde Zimmern ob Rottweil
Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung

(Hausordnung)

für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Horgen

vom 20. Januar 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern ob Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Januar 2010 auf Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Horgen vom 07. Dezember 2009 für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Horgen folgende Benutzungsordnung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil und stellt öffentliches Vermögen dar, das als solches von den Benutzern pfleglich und schonend behandelt werden muss.
2. Die Turn- und Festhalle steht insbesondere den örtlichen Schulen für die Abhaltung des Sportunterrichts und im Rahmen eines festgelegten Belegungsplanes den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren Übungszwecke zur Verfügung.
3. Außerdem kann den örtlichen Vereinen und Vereinigungen und in Ausnahmefällen auch anderen Veranstaltungsträgern die Turn- und Festhalle für andere Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann die Einrichtung auch bewirtschaftet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Gelände (einschließlich des Parkplatzes) und in den Räumen der Turn- und Festhalle und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird durch die Ortschaftsverwaltung geregelt. Für die regelmäßige, wöchentliche Belegung ist ein Belegungsplan aufzustellen.
2. Für den ordnungsgemäßen Betrieb in der Halle wird von der Gemeinde geeignetes Hauspersonal (z.B. Hausmeister, dessen Stellvertreter, Reinigungspersonal) bestimmt. Die Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen.

§ 4 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern die Halle, Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportstätte und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Soweit an einzelnen Teilen Schäden erkennbar sind, dürfen diese nicht genutzt bzw. verwendet werden.
2. Für die von Benutzern/Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Sportgeräte, Bühneneinrichtungen, Musikgeräte, Musikanlagen usw., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
3. Die Gemeinde übernimmt die Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur, soweit sie ein Verschulden trifft.
4. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter, für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turn- und Festhalle entstehen, frei. Auf Verlangen ist der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung bleibt dem Benutzer/Veranstalter überlassen bzw. kann von der Gemeinde im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrags verlangt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.
6. Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

§ 5 Anmeldung und Genehmigung der Nutzung

1. Die Benutzung der Turn- und Festhalle für den Schulsport sowie für den regelmäßigen Übungsbetrieb von Vereinen und Vereinigungen wird in einem Belegungsplan in Absprache mit den Verantwortlichen festgelegt. Der Schulsport ist in jedem Falle vorrangig zu behandeln und geht jeder anderen Nutzung vor. Sonderveranstaltungen im Rahmen des Schulsports bedürfen der Genehmigung der Ortschaftsverwaltung.
2. Der Belegungsplan wird für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober (Sommerplan) und 1. November bis 31. März (Winterplan) jeweils gesondert aufgestellt. Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
3. Die Nutzung für sonstige Veranstaltungen ist im Rahmen der Terminplanaufstellung der Vereine vor Jahresbeginn oder mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der Ortschaftsverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages, der nähere Bestimmungen und Auflagen enthält. Die Ortschaftsverwaltung kann eine Kautions festsetzen.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Gegenstände an die Ortschaftsverwaltung übergeben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Außenanlagen, das Gebäude, die Geräte, die Einrichtung und alle sonstigen Dinge zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Turn- und Festhalle zuwiderläuft.
3. Zugänge und insbesondere Notausgänge dürfen in keinem Fall zugestellt oder versperrt werden. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
4. Abfälle sind ordnungsgemäß in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallcontainer zu entsorgen. Altglas ist in den in der Gemeinde aufgestellten Altglascontainern zu entsorgen (§ 19).
5. Ruhestörender Lärm im Bereich um die Turn- und Festhalle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.
6. Es ist verboten
 - a) Gegenstände irgendwelcher Art in die Turn- und Festhalle ohne vorherige Genehmigung anzubringen;
 - b) Motor- und Fahrräder im Gebäude abzustellen;
 - c) Tiere aller Art mit in das Gebäude zu nehmen;
 - d) offenes Feuer innerhalb des Gebäudes zu verwenden sowie die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten;
 - e) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs-/Veranstaltungsbetrieb gehören zu betreten.
7. Die Ortschaftsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Nr. 6 erteilen.
8. Die Ortschaftsverwaltung wird für Veranstaltungen (§ 11 ff.) im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages besondere Bestimmungen festsetzen.

B. Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb

§ 8 Belegung und Öffnungszeiten

1. Die Belegung erfolgt entsprechend dem vereinbarten Belegungsplan. Die Vereine und Vereinigungen haben die entsprechenden Betreuer und Übungsleiter der Verwaltung zu benennen.

2. Der Übungsabend endet täglich um 22.00 Uhr.

§ 9 Schlüssel und Schlüsselausgabe

1. Die Schlüsselgewalt für die Turn- und Festhalle liegt beim Hausmeister.
2. Gegen Kautions werden den Übungs- und Gruppenleitern Schlüssel für den Sportbetrieb ausgegeben. Die Höhe der Kautions wird von der Ortschaftsverwaltung festgelegt. Schlüssel für weitere Türen werden nur in begründeten Einzelfällen ausgegeben.
3. Ein Schlüssel wird nur an geeignete und zuverlässige Personen ausgegeben. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann er jederzeit eingezogen werden. Bei Verlust wird der Besitzer für die Wiederbeschaffungskosten und alle daraus entstehenden Kosten haftbar gemacht.
4. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Gemeinde.

§ 10 Besondere Ordnungsvorschriften beim Sportbetrieb

1. Der Verzehr von Getränken und Nahrungsmitteln ist im Bereich der Halle und der Übungs- und Umkleieräume verboten.
2. Feierlichkeiten und Feste sind in der Halle oder den Umkleieräumen in Verbindung mit dem regelmäßigen Übungsbetrieb nicht gestattet.
3. Die Halle darf nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte und der von den Vereinen benannten bzw. beauftragten Betreuer und Übungsleiter betreten werden.
4. Es ist ein für den Hallenboden geeignetes und gesäubertes Schuhwerk zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen verwendet werden. Keinesfalls verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes oder Hallenspikes und Straßenschuhe. Schuhe, die auf dem Weg zur Halle getragen wurden, müssen vor Betreten der Übungsräume gewechselt werden.
5. Turngeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Sie sind mit den vorgesehenen Vorrichtungen zu transportieren oder müssen getragen werden.
6. Geräte, die auch im Freien und außerhalb der Turn- und Festhalle benutzt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn hieraus keine Schäden an der Halle und den übrigen Geräten entstehen. Sie sind vor dem Einbringen in die Halle gründlich zu reinigen.
7. Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung kann die Ortschaftsverwaltung Vereinen, Sparten oder einzelnen Vereinsmitgliedern die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder teilweise verbieten.

C. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 12 Übergabe, Abnahme

Der Hausmeister ist nicht verpflichtet, während der gesamten Dauer einer Veranstaltung anwesend zu sein. Vor einer Veranstaltung findet daher eine Übergabe, nach der Veranstaltung eine Abnahme der Halle und des benötigten Inventars mit dem Veranstalter/Benutzer statt.

§ 13 Schlüsselgewalt bei Veranstaltungen

Bei der Übergabe händigt der Hausmeister die notwendigen Schlüssel an den Veranstalter oder einen vorher benannten Verantwortlichen aus. Die Schlüssel sind bei der Abnahme an den Hausmeister zurückzugeben.

§ 14 Auf- und Abbau der Halle, Dekoration

1. Der Veranstalter hat die Bestuhlung und Betischung sowie deren Beseitigung selbst vorzunehmen.
2. Weitere Aufbauten oder Gegenstände bzw. eine Dekoration dürfen in der Halle nur angebracht werden, wenn sich hieraus keine Schäden an der Halle ergeben. Bei größeren Bauten oder Veränderungen an der Halle ist eine vorherige Genehmigung der Ortschaftsverwaltung notwendig.
3. Der Abbau in der Halle hat unmittelbar nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

§ 15 Ordner

1. Für jede Veranstaltung sind vom Veranstalter eine ausreichende Zahl an Ordnungskräften zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen sorgen.
2. Für besondere Veranstaltungen kann im Mietvertrag eine Anzahl an Ordnern vorgegeben werden. Diese Ordnungskräfte sind der Ortschaftsverwaltung vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.
3. Im Bedarfsfalle hat der Veranstalter in ausreichender Zahl Personen zur Parkplatzeinweisung zu stellen.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen und weitere Vorschriften, GEMA

1. Neben der Benutzungsordnung sind weitergehende Gesetze und Verordnungen zu beachten. Insbesondere die Vorschriften zum Gaststättenrecht, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie feuerpolizeiliche Vorgaben zu beachten. Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.
2. Musikveranstaltungen sind der GEMA zu melden.

§ 17 Jugendschutz

Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) hat der Veranstalter im Besonderen zu überwachen.

§ 18 Lärmbegrenzung

Vor, während und nach der Veranstaltung darf weder der Veranstalter noch seine Besucher

- a) andere als die öffentlichen Parkplätze benutzen
- b) Radios etc. vor dem Gebäude in Betrieb nehmen
- c) im Gebäude oder im Bereich der Turn- und Festhalle übernachten
- d) Abfälle außerhalb der vorhandenen Behältnisse beseitigen.

Die Fenster sind wegen möglicher Belästigungen der Nachbarn spätestens um 22.00 Uhr zu schließen.

Musik ist entsprechend der Vereinbarung im Mietantrag einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Lautstärke so zu wählen, dass eine Belästigung der Nachbarn vermieden wird. Das Gebäude und der Bereich der Turn- und Festhalle ist entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag zu verlassen. Dabei ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen (z.B. Türenschließen bei Autos, Motorenlärm, Nachtruhestörungen allgemein).

§ 19 Abdeckung des Bodens

1. Zum Schutz des Hallenbodens kann für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, dass der Hallenboden teilweise oder im Gesamten mit einer Abdeckung versehen wird.
2. In jedem Falle ist eine Abdeckung des Hallenbodensbereichs notwendig, soweit dort Barbetrieb oder ähnliches stattfindet.

§ 20 Müllbeseitigung

1. Die Beseitigung der angefallenen Abfälle ist vom Veranstalter zu erledigen (§ 7 Ziff. 4).
2. Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

D. Gebührenregelung

§ 21 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Turn- und Festhalle Benutzungsgebühren.

§ 22 Gebührensätze

1. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Benutzungsordnung anhängenden Gebührenverzeichnis über die Nutzung der Turn- und Festhalle im Ortsteil Horgen (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister eine vom Gebührenverzeichnis abweichende Regelung treffen.

§ 23 Ausnahmen zur Gebührenregelung

1. Gebühren entstehen nicht für folgende Nutzungen:
 - a) für den Schulsport
 - b) bei Veranstaltungen der Schule oder mit überwiegend schulischem Charakter
 - c) für den regelmäßigen Übungsbetrieb und kleineren Sportveranstaltungen ohne Küchenbenutzung und ohne Zuschauer der örtlichen Vereine und Vereinigungen.
2. Der Bürgermeister kann in begründeten Sonderfällen weitere Ausnahmen festlegen.

§ 24 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer oder Veranstalter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrags. Mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung wird diese zur Zahlung fällig. Nebenkosten (z.B. Telefonkosten, Gläser- und Geschirrgeld, Reinigungskosten) werden nach der Veranstaltung nach dem tatsächlichen Anfall in Rechnung gestellt.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonderen Fällen eine vorschussweise Hinterlegung der Gebühren zu verlangen. Die Höhe der Hinterlegung richtet sich nach der voraussichtlich zu erwartenden Gebühren und Nebenkosten.
3. Wird eine festgesetzte Veranstaltung kurzfristig oder ohne Begründung abgesagt, sind die bisher der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

1. Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Ortschaftsverwaltung nach ihrem Ermessen.
2. Im Mietvertrag können weitergehende Vereinbarungen mit dem Veranstalter getroffen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Horgen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Horgen mit allen Änderungen außer Kraft.

Zimmern ob Rottweil, den 20. Januar 2010

gez.

Maser
Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungsordnung (Hausordnung) für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Horgen vom 20. Januar 2010

BENUTZUNGSGEBÜHREN

1. Das Benutzungsentgelt für die Turn- und Festhalle beträgt als Pauschalentgelt

- | | |
|---|-------------|
| a) für einheimische Benutzer
(Vereine, Betriebe u.a.)
pro Tag und Veranstaltung | 150,00 Euro |
| b) für auswärtige Benutzer
(Vereine, Betriebe u.a.)
pro Tag und Veranstaltung | 300,00 Euro |
| c) Zuschlag für reine Tanzveranstaltungen | 100,00 Euro |
| d) bei kommerziellen Veranstaltungen | 500,00 Euro |

2. Folgende Nebenkosten werden zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben

- | | |
|---|--|
| a) Abfallentsorgung | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) Beschädigte(s) oder fehlende(s) Geschirr | nach tatsächlichem Aufwand |
| c) Stromverbrauch | nach tatsächlichem Aufwand |
| d) Wasserverbrauch (einschl. Abwasser) | nach tatsächlichem Aufwand |
| e) zusätzlicher Reinigungs- und Hausmeister-
aufwand | nach tatsächlichem Aufwand |
| f) Heizungskosten | Pauschale i.H.v. 70,-- Euro in
der Zeit vom 01.10. bis 30.04.
jeden Jahres |

Zimmern ob Rottweil, den 20. Januar 2010

gez.

Maser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.